

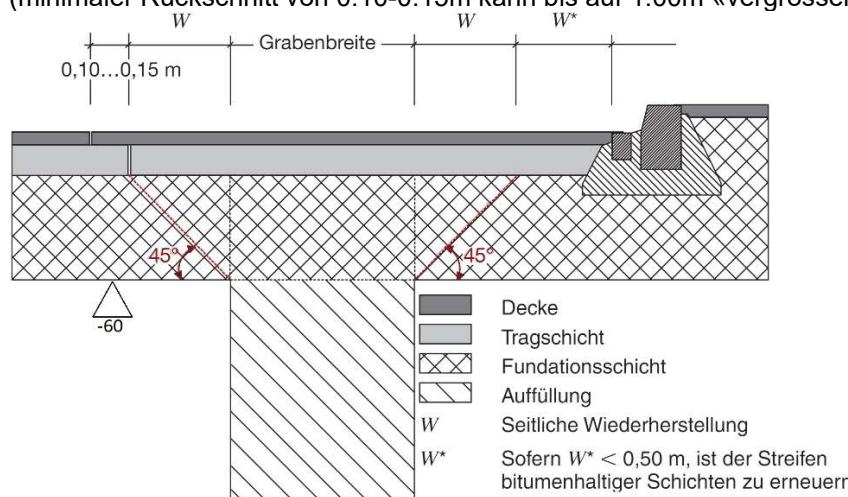


Ausführungsvorschriften Aufgrabungen Allmend Gemeinde Lauwil

1. Allfällige im Weg stehende Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor Inangriffnahme der Arbeiten durch den Geometer zu versichern und nach Beendigung durch diesen zu rekonstruieren. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
2. a) Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Lagern von Frischbeton auf Belagsflächen ist ohne Verwendung von Unterlagsblechen oder Folien verboten.
b) Ferner ist verboten, Zementwasser oder andere stark verschmutzte Abwässer in die Strassensammler bzw. Kanalisation abzuleiten. Ansonsten ist ein Kanalisationsbegehren nötig, welches die Massnahmen vor der Einleitung definiert.
c) Bauwasserbezug muss vorgängig mit der Gemeinde abgesprochen werden.
d) Die Baustelle ist jederzeit sauber zu halten. Für die Strassenreinigung während der Grabarbeiten ist der Unternehmer verantwortlich.
e) Mit Beton oder Mörtel verschmutzte sowie durch Baggerzähne oder Raupen beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden.
3. a) Beim Wiederauffüllen von Gräben ist das Material in Schichten von max. 30 cm einzubringen und mechanisch schwer zu verdichten. Bei bestehenden Leitungen sind die Vorschriften der entsprechenden Werke zu befolgen.
b) In Strassen muss eine Foundationsschicht (Kieskoffer) von mindestens 50 cm und in Trottoirs von 35 cm eingebracht werden. Bei schlechtem Baugrund sind die Gräben nach Weisung der Gemeinde Lauwil aufzufüllen.
c) Bei der Erstellung der Planie der Gräben ist frostsicheres, bindefähiges Material zu verwenden.
4. a) Die Instandstellung der Beläge ist in der Regel mit gleichwertigem Belagsmischgut auszuführen. Senkungen der Belagsränder und angerissene Flächen sind so nachzuschneiden, dass der einzubauende Belag an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.
b) Unregelmässige Flächen (mit vielen Ecken) sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 50cm Breite längs von Randsteinen, Mauern und Schächten, sowie an bereits bestehenden Belagsflicken sind aufzubrechen und neu einzubauen. Vorübergehend ist ein Belagsprovisorium zulässig, wenn aus organisatorischen Gründen kein definitiver Belag eingebaut werden kann.

Ausschnitt aus der Norm SN 640 535

(minimaler Rückschnitt von 0.10-0.15m kann bis auf 1.00m «vergrössert» werden):



- c) Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen.

5. a) Tragschicht und Beläge sind in Stärke analog zu den ursprünglichen Schichten einzubauen, wobei die minimalen Fertigstärken folgende Masse nicht unterschreiten dürfen:

Busrouten, Bushaltestellen, besondere Routen	min. 7cm Tragschicht ACT 22 H, 7cm Binderschicht ACB 22 H und 3cm Deckschicht AC 8 S (PmB 45/80-65 CH-E)
Sammel- / Quartierstrassen	8 cm Tragschicht ACT 22 N und 3.5 cm Deckschicht AC 11 N
Trottoirs und Gehwege	6 cm ACT 22 N Tragschicht und 3 cm Deckschicht AC 8 N oder 7cm ACT 16 N Trag- und Deckschicht

b) Die Schnittstellen der Belagsränder sind auf ganzer Höhe mit einer kunststoffvergüteten Vergussmasse (z.B. Dilaplast, Fugoplast oder gleichwertiges Produkt) zu versehen.

c) Wo eine bestehende VSA-Rondelle infolge Aufgrabung entfernt wird, muss diese auf Kosten des Verursachers wieder angebracht werden.

6. Spezielle Einbauvorschriften für bituminöse Beläge vom 1. November bis 31. März (Winterzeit):

- In dieser Zeit müssen Gräben oder Schächte ausserhalb von Abschränkungen in jedem Fall mit versenkten / rutschfesten Platten (40t Belastung) abgedeckt werden (Winterdienst!)
- In dieser Zeit dürfen auf Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen grundsätzlich keine Deckbeläge eingebaut werden (Ausnahmen müssen durch die Gemeinde Lauwil bewilligt werden).
- Bei Einzelflicken wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Belag (bündig) eingebaut. Sobald die Witterung es zulässt, wird, in Absprache mit der Gemeinde, die Tagschicht um 3cm gefräst und der Deckbelag eingebaut.
- Die Fertigstellung der Belagsarbeiten ist bis zum darauffolgenden 30.Juni durch die Bauunternehmung auszuführen. Diese Arbeiten müssen mit der Gemeinde Lauwil vorgängig besprochen werden.

7. Alle neu verlegten sowie durch Grabarbeiten freigelegten Leitungen und Anlagen sind vor dem Eindecken zum Einmessen zu melden.

8. a) Für die Strassenreinigung während den Bauarbeiten ist der Unternehmer verantwortlich.

b) Die Wiederinstandsetzung des öffentlichen Areals, die Reinigung des nächstgelegenen Strassen-Sammlers, sowie allfällige Neumarkierungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

9. a) Der Gesuchsteller haftet für allfällige Schäden oder Unfälle, welche im Zusammenhang mit den Grab- und Belagsarbeiten, infolge mangelhaften Unterhaltes oder nachträglicher Setzung des Grabens entstehen.

b) Diese Ausführungsvorschriften müssen dem zuständigen Polier/Vorarbeiter auf der Baustelle durch den Gesuchsteller bekannt gegeben werden.

Stand 10.01.2026, JG